



Antrag Wasseranschluss

(gem. §5, lit. 1 der städtischen Wasserleitungsordnung 2007)

an die Stadtgemeinde Landeck

Innstraße 23, 6500 Landeck

☎ 0043 (0)5442 6909 57

☎ 0043 (0)5442 6909 12

✉ gemeinde@landeck.tirol.gv.at

1. Angaben zum AntragstellerIn

	<input type="checkbox"/> Grundeigentümer/in	<input type="checkbox"/> Bauberechtigte/r
Name	<input type="text"/>	
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr. <input type="text"/>
Ort	<input type="text"/>	PLZ <input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail <input type="text"/>

2. Angaben zum Grundstück/Objekt

	<input type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> Verstärkung	<input type="checkbox"/> Erneuerung
Grundstück Nr.	<input type="text"/>		
Straße	<input type="text"/>	Haus-Nr.	<input type="text"/>
Gebäudeart	<input type="text"/>		
	<small>(Wohnhaus, Geschäftshaus etc.)</small>		
	<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Bestand	<input type="checkbox"/> Erweiterung
Wasserbedarf für	<input type="checkbox"/> den häuslichen Verbrauch (WC, Du, Bad, Küche etc.)		
	<input type="checkbox"/> den betrieblichen Verbrauch		

3. Verbrauchsstellen

Für Wohnanlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten und für Betriebe sind der Wasserverbrauch und die Dimensionierung der Anschlussleitung rechnerisch nachzuweisen.

Küchenzapfstellen	<input type="text"/>	Stk.	WC	<input type="text"/>	Stk.	Gartensprengstelle	<input type="text"/>	Stk.
Waschbecken	<input type="text"/>	Stk.	Pissoir	<input type="text"/>	Stk.	Wandhydranten	<input type="text"/>	Stk.
Geschirrspüler	<input type="text"/>	Stk.	Bidet	<input type="text"/>	Stk.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Stk.
Waschmaschinen	<input type="text"/>	Stk.	Badewannen	<input type="text"/>	Stk.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Stk.

4. Vorinstallation

<input type="checkbox"/> Schmutzfilter	<input type="checkbox"/> Druckreduzierventil	<input type="checkbox"/> Enthärtungsanlage
Zählerstandort	<input type="text"/>	
Leitungsmaterial	<input type="text"/>	
Leistungsdurchmesser	<input type="text"/>	

5. Häusliche Nutzwasseranlage

Der Betrieb einer häuslichen Nutzwasseranlage mit Kanaleinleitung (WC-Spülung, Waschwasser etc.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Landeck.

vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
wenn Ja, Vereinbarung bereits abgeschlossen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

6. Gartenwasserzähler

Für den Einbau eines Gartenwasserzählers ist ein eigener Antrag zu stellen.

vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
wenn Ja, Antrag bereits gestellt	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Hinweis: Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Für alle Datumseingaben gilt das Format „T.M.JJJJ“. Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse. (Version: 20.11.17)

7. Benützung privater Anschlussleitung bzw. Fremdgrundstück

Fremdgrundstück Anschluss an Privatleitung Grundstücksnummer

Grundeigentümer/Eigentümer Privatleitung

Name
Straße Haus-Nr.
Ort PLZ
Telefon E-Mail
Rechtstitel

(Dienstbarkeitsvertrag, Vereinbarung, Übereinkommen etc..)

8. Hinweis

Der statische Wasserdruck ergibt sich aus der Differenz zwischen der absoluten Höhe des Grundstückes (Objektes) und der Entnahmehöhe des Hochbehälters (10 Höhenmeter entsprechen 1 bar).

Ortsteil	W-härte °dH	absolute Entnahmehöhe Hochbehälter	Hydr. Druck
Angedair	10-11	882 m ü. Msp.	5-11bar
Perjen	11-12	880 m ü. Msp.	8-12bar
Perfuchs	10-11	894 m ü. Msp.	5-12bar
Bruggen	12-13	903 m ü. Msp.	4-11bar
Perfuchsberg	10-11	990 m ü. Msp.	4-12bar
Prandtauersiedlung	12-13	949 m ü. Msp.	2-11bar

9. Auszug aus der Wasserleitungsordnung 2007

- Anschlussberechtigt sind die Grundeigentümer oder Bauberechtigte aller im Versorgungsbereich der städtischen Wasserversorgungsanlage liegenden Grundstücke.
Das allgemeine Wasserbezugsrecht umfasst die Trink- und Nutzwasserentnahme für häusliche Zwecke. Jede darüber hinausgehende Nutzung (Schwimmbäder, gewerbliche Nutzung udgl.) ist nur mit Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) gestattet.
- Wird neben der vom städtischen Netz gespeisten Trinkwasseranlage eine häusliche Nutzwasseranlage (Regen- Quell- Grund- und Bachwasser) mit einer Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation betrieben, ist mit dem WVU eine separate Vereinbarung abzuschließen. Der Betrieb einer Nutzwasseranlage für Gieß- und Bewässerungszwecke bedarf keiner Genehmigung seitens des WVU.
- Für Gartenleitungen mit ausschließlich im Freien liegenden Entnahmestellen (Entleerung während der Frostperiode) kann jeder Anschlussberechtigte für die Gartenwassernutzung (Gieß- und Bewässerungszwecke auf dem angeschlossenen Grundstück mit einer Versickerung des Wassers auf eigenen Grund und Boden) einen Gartenzähler (Abzug Kanalgebühr) beantragen. Bei Nutzwassereigenversorgungsanlagen und bei Schwimmbecken mit mehr als 15 m³ Fassungsvermögen besteht kein Anspruch auf einen Gartenzähler.
- Die Anschlussleitung (Hauptleitung bis Wasserzähler) wird vom WVU auf Kosten des Antragstellers errichtet. Auf öffentlichen Straßengrund bleibt die Anschlussleitung im Eigentum des WVU, welches in diesem Bereich für die zukünftige Instandhaltung der Leitung zuständig ist. Auf Privat- bzw. Fremdgrund ist der Anschlussberechtigte für den ordnungsgemäßen Leitungszustand selbst verantwortlich.
- Für die, vom WVU mietweise beigestellten Wasserzähler (Haupt-, Garten- und Kanalwasserzähler) ist auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Objekt ein geeigneter, gut zugänglicher und frostsicherer Standort (wenn möglich Kellerraum mit Bodenablauf) zur Verfügung zu stellen.

10. Datum und Unterschrift

Mit der Unterfertigung des Anschlussantrages akzeptiert der/die Antragsteller/in die Bestimmungen der städtischen Wasserleitungsordnung 2007

Ort Datum
Antragsteller/in